

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 16/0407/1
110 - Fachbereich Finanzsteuerung			Datum: 01.11.2016
Bearb.:	Rapude, Jens	Tel.: -330	öffentlich
Az.:	110 Herr Rapude/Ja		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss Stadtvertretung	13.12.2016	Vorberatung Entscheidung

Betrauungsakt für die Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag

1. Der der Anlage beigefügten Betrauungsakt für die Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, künftig Änderungen sowie Verlängerungen der abgeschlossenen Betrauungsakte vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtskonformen Betrauung dient.
3. Die Stadtvertretung beschließt die im Zusammenhang mit den Betrauungsakt angezeigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung zu fassen.

Sachverhalt

Aufgrund

- der EU-Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005),
- der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. K(2011) 9380 vom 31. Januar 2012), der sogenannten „Freistellungsentscheidung“ und
- des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

ist bei der Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand, hier also der Stadt Norderstedt an ihre Eigenbetriebe und Gesellschaften, bei denen sie Anteile hält, bzw. an Einrichtungen, die im Rahmen der der Kommune obliegenden Pflichten zur Daseinsvorsorge Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringen, zu prüfen und festzustellen, ob diese Zuschussgewährung rechtskonform ist.

Diese Prüfung umfasst die Klärung der Frage, ob es sich um

- eine genehmigungspflichtige Beihilfe,
- eine Beihilfe, für die nach der sogenannten Freistellungsentscheidung von einer Genehmigung und Anmeldung abgesehen werden kann,
- oder ob es sich nach den Kriterien der sogenannten Altmark-Trans-Entscheidung des EuGH nicht um eine staatliche Beihilfe handelt (Rechtssache C-280/00, Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH, Sammlung 2003, Seite I-7747).

In den Fällen, in denen die Stadt Norderstedt Zuschüsse an Gesellschaften und Eigenbetriebe leistet, die Aufgaben der Daseinsvorsorge durch DAWI erfüllen, ist es erforderlich, einen sogenannten Betrauungsakt, der den Kriterien der Altmark-Trans-Entscheidung und der Freistellungsentscheidung entsprechen muss, zu erlassen.

Was bedeutet das genau?

In der EU gilt grundsätzlich das Beihilfeverbot (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Beihilfe ist eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens mit begünstigender Wirkung für das Unternehmen, die aus staatlichen Mitteln finanziert wird und selektiv nur ein einzelnes Unternehmen begünstigt. Wenn die Maßnahme jedoch keine begünstigende Wirkung hat, handelt es sich auch nicht um eine verbotene Beihilfegewährung nach Art. 107 Abs. 1 AEUV. Das ist immer dann gegeben, wenn die 4 Kriterien der Altmark-Trans-Entscheidung des EuGH gemeinsam (kumulativ) erfüllt werden. Das sind im Einzelnen:

- rechtsverbindliche Festlegung der zu erfüllenden Daseinsvorsorgeaufgabe in einem Betrauungsakt
- verbindliche, vor Ausgleich der Kosten festzulegende objektive und transparente Parameter zu deren Berechnung
- Beachtung des Verbots der Überkompensation. Dabei sind die erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn (gemäß Freistellungsentscheidung zu ermitteln, was angemessen bedeutet) zu berücksichtigen.
- Vergabe der Daseinsvorsorgeaufgabe im Wege einer Ausschreibung oder Begrenzung der Ausgleichssumme auf die Kosten, die ein durchschnittliches, gut geführtes und angemessen mit Sachmitteln ausgestattetes Unternehmen tragen müsste, das den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann.

Was ist in Norderstedt zu tun?

Die Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH erhält Zuschüsse der Stadt Norderstedt für das Erbringen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

Der Gesellschaftsvertrag erhält im Gesellschaftsgegenstand Angaben über die zu übernehmenden Aufgaben. Die Formulierungen beinhalten aber keine Hinweise auf die Berechnung, Überwachung und das Vorgehen bei einer eventuellen Überkompensierung des Finanzbe-

darfs für die DAWI. Außerdem fehlt eine konkrete Abgrenzung zu den Dienstleistungen, die keine DAWI sind. Vor allem entsprechen die Gesellschaftsgegenstände nicht dem Formerfordernis eines Betrauungsaktes als einem einseitigen Verwaltungsakt. Aus diesem Grund ist es notwendig, einen Betrauungsakt für die Gewährung der Zuschüsse zu erlassen. Flankierend dazu muss der Gesellschaftsvertrag auf den Betrauungsakt abgestimmt werden, indem er Hinweise auf dessen Geltung erhält und die Aufgaben in DAWI- und Nicht-DAWI-Aufgaben aufgeteilt werden.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat 2011 mit dem IDW EPS 700 Standards für die Prüfung von Beihilfen nach Art. 107 Abs. 1 AEUV entwickelt. Auf dieser Grundlage werden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Unternehmen und Eigenbetriebe auch die Zuschüsse auf ihre Zulässigkeit, bzw. Genehmigungspflicht geprüft. Der Erlass von Betrauungsakten stehen im Einklang mit den Anforderungen des IDW EPS 700.

Was muss ein Betrauungsakt beinhalten?

Der Betrauungsakt muss Ausführungen zu den durch das Unternehmen oder den Eigenbetrieb übernommenen Aufgaben der Daseinsvorsorge, zur zeitlichen Begrenzung der Übertragung der übernommenen Aufgaben – es sind maximal 10 Jahre Übertragungszeitraum möglich - , zur Vermeidung einer Überkompensation mit eventueller Rückerstattungsregelung, zu Berichtspflicht und Vorhaltepflcht von Unterlagen und gegebenenfalls eine Regelung für die Änderung der Ausgleichszahlung bei unvorhersehbar eintretenden Ereignissen mit Nachschussbedarf enthalten.

Welche Änderungen sind in den Gesellschaftsverträgen notwendig?

In die Gesellschaftsverträge sollte in einer Präambel auf den Charakter der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Bezug genommen und ein Hinweis auf den Betrauungsakt aufgenommen werden.